



**§ 13**      *Verfahren für die Richtpläne*

<sup>1</sup> ... [aufgehoben]

<sup>2</sup> Die Entwürfe der regionalen und kommunalen Richtpläne sind während 30 Tagen, der Entwurf des kantonalen Richtplans während 60 Tagen, bei nur geringfügigen Anpassungen nach § 14 Absatz 4 während 30 Tagen aufzulegen. Die Auflage ist öffentlich bekannt zu machen.

<sup>3</sup> Personen, Organisationen und Behörden der betroffenen Gebiete können sich zu den Entwürfen äussern. In den Bekanntmachungen ist auf dieses Recht hinzuweisen. Die Stellungnahmen sind im Sinne von § 6 Absatz 4 zu behandeln.

<sup>4</sup> Die Verwaltungs- und die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Erlass und die Genehmigung von Richtplänen sind ausgeschlossen.

*Erläuterungen*

Absatz 1

Bereits § 7 PBG bestimmt, dass der Regierungsrat den kantonalen Richtplan erlässt. Daraus ergibt sich auch ohne ausdrückliche Regelung in Absatz 1, dass die kantonalen Behörden diesen Richtplan zuhanden des Regierungsrates erarbeiten. Ebenso ist es selbstverständlich, dass dabei die Interessen des Bundes, der Nachbarkantone und der Gemeinden sowie weiterer interessierter Kreise berücksichtigt werden sollen. Ein eigentliches Anhörungsverfahren bei diesen Stellen im Vorfeld der öffentlichen Auflage des Richtplans (vgl. Abs. 2) ist aber zur Vereinfachung der Abläufe nicht ausdrücklich vorgeschrieben (B 62 vom 25. Januar 2013, S. 23, in: KR 2013, S. 529).

Absätze 2 und 3

Die Absätze 2 und 3 konkretisieren die nach Artikel 4 RPG vorgeschriebene Mitwirkung der Bevölkerung bei den Richtplänen der drei Stufen (B 119 vom 12. August 1986, S. 13 [§ 12], in: GR 1986, S. 735)

Bei geringfügigen Anpassungen des kantonalen Richtplans, die der Regierungsrat schon heute von sich aus beschliessen kann (§ 14 Abs. 4 PBG), gilt neu eine verkürzte öffentliche Auflage von 30 Tagen (B 72 vom 24. Januar 2017, S. 41 f.).

Absatz 4

Aufgrund der Neuordnung der Rechtsschutzbestimmungen im PBG bedarf es in § 13 der Klarstellung, dass der Erlass und die Genehmigung von Richtplänen mit keinen ordentlichen Rechtsmitteln angefochten werden können. Diese Regelung entspricht der bewährten bisherigen Ordnung. Noch nicht in jeder Hinsicht klar sind die Auswirkungen der Justizreform des Bundes. Aufgrund der verfassungsrechtlichen Pflicht der Kantone, insbesondere für die Beurteilung von öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten richterliche Behörden zu bestellen (Art. 191b Abs. 1 BV), und der in Artikel 29a BV verankerten Rechtsweggarantie sind Anpassungen der kantonalen Verwaltungsrechtspflege nicht auszuschliessen. Besonders die Rechtsweggarantie, wonach jeder Person bei Rechtsstreitigkeiten ein Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde zusteht, hat möglicherweise eine Ausweitung des

	Beschwerderechts bei Planungen - namentlich die Anfechtbarkeit von Richtplänen durch ein ordentliches Rechtsmittel - zur Folge. Gegebenenfalls wird die kantonale Rechtsmittelordnung zu überprüfen und - soweit erforderlich - anzupassen sein (B 76 vom 20. Oktober 2000, S.25 f., in: GR 2001, S. 246).
<i>PBV</i>	– § 1 Verfahren Die Bestimmung wurde inhaltlich unverändert aus dem bisherigen Recht übernommen (vgl. § 4 aPBV). Dabei konnte Absatz 1 gestrichen werden, weil das zuständige Departement (BUWD) neu generell schon im PBG genannt wird. Es sind daher zur Bezeichnung der Zuständigkeit des Departements keine Ausführungsvorschriften in der PBV mehr erforderlich. Die zuständige Dienststelle dagegen wird wie bis anhin in der PBV festgelegt.
<i>Urteile</i>	– Richtpläne sind nach Artikel 9 Absatz 1 RPG für Behörden verbindlich. Gemeinden, die sich durch einen kantonalen Richtplan in ihrer Autonomie verletzt fühlen, können ihn gestützt auf Artikel 89 Absatz 2c des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (SR 173.110; BGG) vor dem Hintergrund der bisherigen Rechtsprechung direkt und unter Umständen auch akzessorisch anfechten (BGE 136 I 265 E. 1.3).
<i>Hinweise</i>	–
<i>Verweise</i>	–
<i>Skizzen</i>	–
<i>Muster BZR</i>	–